

20 10 057

BUNDESGERICHTSHOF

Ib ARZ 112/66

Beschluß

in der Sache

D[REDACTED] R[REDACTED], Bezirksdirektion F[REDACTED],

Kläger,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Hilde B [REDACTED] in ([REDACTED]) E[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte,

- vertreten durch: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -.

Der I^b-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 3. Juni 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Müsl und Dr. Simon

beschlossen:

Das Arbeitsgericht in Paderborn wird als das örtlich zuständige Gericht bestimmt (§ 36 Nr. 3 ZPO).

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; die Erstattung der sonstigen Kosten richtet sich nach der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Das Amtsgericht hatte beim Erlaß seines Verweisungsbeschlusses keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben sein könnte; es ist daher - anders als in dem vom erkennenden Senat mit Beschluß vom 8. Februar 1963 (NJW 1964, 46) entschiedenen Fall - davon auszugehen, daß das Amtsgericht den Rechtsstreit nur mit Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts an das Landgericht verwiesen hat. Unter diesen Umständen war die Weiterverweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht zulässig und für das Arbeitsgericht bindend (BGH NJW 1964, 1417).

Krüger-Nieland

Müsl